

Satzung für die einmalige und dauernde Inanspruchnahme von Räumen im „Ahlen Porrhüs“ in Schwarzenborn

Aufgrund der §§ 5, 51 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.2005 (GVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenborn in der Sitzung am 30.08.2018 folgende Satzung für die einmalige und dauernde Inanspruchnahme von Räumen des „Ahlen Porrhüs“ in Schwarzenborn beschlossen.

§ 1 Überlassung von Räumen

- (1) Die Räume der Gemeinschaftseinrichtung können in der Regel nur für Veranstaltungen überlassen werden, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen. In Zweifelsfragen entscheidet der Magistrat der Stadt Schwarzenborn.
- (2) Die Vergabe von Räumen in den vorstehenden Einrichtungen erfolgt durch den Magistrat aufgrund eines Antrags, der folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Name und Anschrift des Veranstalters
 - b) Vor – und Zuname des (r) verantwortlichen Veranstaltungsleiters/leiterin
 - c) Art, Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung
 - d) Angabe der benötigten Räumlichkeiten (siehe nachfolgende Aufzählungen in § 3, Abs. 4).

Abmachungen über die Überlassung jeglicher Räume an Dritte legt der Magistrat gem. § 66, Abs. 1, Ziffer 4, der HGO fest. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

- (3) Die Räume der Gemeinschaftseinrichtung werden nach der Reihenfolge des Antragseingangs überlassen. In jedem Fall ist vor der Benutzung mit dem Magistrat ein Überlassungsvertrag/Nutzungsvereinbarung abzuschließen.
- (4) Findet eine Veranstaltung nicht statt, so muss der Raum mindestens sieben Tage vorher abbestellt werden. Andernfalls haftet der Antragsteller für die der Stadt entstehenden Kosten; insbesondere sind die in § 3 bezeichneten Gebühren zu entrichten. Dauerbenutzer haben die Gebühren bis zu dem Monat voll zu entrichten, in dem sie die Abmeldung tätigen.

§ 2

Benutzungsordnung

- (1) Die Einrichtungen werden jedem Benutzer eigenverantwortlich überlassen. Das Rauchen in allen Räumen des Ahlen Porrhüs ist verboten.
- (2) Ohne den für die einzelnen Veranstaltungen Verantwortlichen ist das Betreten der Räume nicht gestattet. Der Verantwortliche hat als Erster die Räume zu betreten und darf sie erst als Letzter verlassen, nachdem er sich von dem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat.
- (3) Gebäude und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso alle Spiele die große Staubentwicklung nach sich ziehen oder Beschädigungen in den Räumen oder an ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können. Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen verpflichten zu Schadenersatz.
- (4) Mit Strom, Gas, Wasser und Brennstoffen sowie mit Reinigungs- und sonstigen Verbrauchsmaterialien ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen.
- (5) Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.
- (6) Der Benutzer oder sein Beauftragter hat die erforderliche Aufsicht zu führen und Mitteilung aller evtl. verursachten Schäden an die Stadtverwaltung zu veranlassen. Der Benutzer ist verpflichtet, die Ruhe und Ordnung in den Räumen zu gewährleisten. Für jede mutwillige Verunreinigung ist vom Benutzer eine besondere Reinigungsentschädigung zu zahlen.
- (7) Den städtischen Bediensteten ist der Zutritt zu den Einrichtungen jederzeit zu gestatten.
- (8) Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die Stadt durch Benutzer oder Besucher sind ausgeschlossen.
- (9) Die Stadt überlässt die Räume, Geräte und sonstigen Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet die Räume einschließlich Fußboden sowie die Geräte und sonstigen Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Geräte, Anlagen oder sonstige Einrichtungen nicht benutzt werden. Der Benutzer hat bei der Prüfung festgestellte bzw. durch die Benutzung entstandene Schäden der Stadtverwaltung unverzüglich zu melden.
- (10) Der Benutzer haftet (vorbehaltlich Ziffer 13) für Schäden, die während seiner Veranstaltung durch Teilnehmer und sonstige Dritte entstehen und übernimmt die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Räume, Geräte und sonstigen Einrichtungen und Anlagen.

- (11) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt als Eigentümerin und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Schwarzenborn und deren Bedienstet oder Beauftragte.
- (12) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss auf Verlangen des Magistrats nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (13) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Eigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (14) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Anlagen, Einrichtungen, Geräten, durch die Benutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- (15) Die Stadt haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Stadt mit der Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeinschaftseinrichtung beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
- (16) Die Benutzung der Räume für sportliche Zwecke bleibt der Entscheidung des Magistrats vorbehalten.
- (17) Die Personen (Vereinsvorsitzende, Privatpersonen und Beauftragte), die Verhandlungen mit der Stadt führen, übernehmen es, den von ihnen vertretenen Personen usw., die als Benutzer in Frage kommen, den Inhalt dieser Benutzungsordnung unverzüglich in geeigneter Form bekanntzugeben.
- (18) Die Verwaltung, Unterhaltung und Haftung für die Garderobe obliegt dem jeweiligen Benutzer.
- (19) Der Benutzer ist verpflichtet diese Benutzungsordnung einzuhalten, den Weisungen des Verwalters oder Hausmeisters zu folgen und die im Vertrag festgelegten Auflagen zu erfüllen.

Im Einzelnen sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- a) Fahrräder und Mopeds dürfen nicht mit in das Gebäude gebracht werden. Sie sind an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- b) Für öffentliche Tanzveranstaltungen und Polizeistundenverlängerung sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vom Benutzer einzuholen.
- c) Der Benutzer ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.
- d) Der Benutzer hat seine steuerlichen Verpflichtungen einzuhalten.
- e) Fundsachen sind bei der Stadtverwaltung oder dem Eigentümer abzugeben.

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr ist alles abgegolten, was erforderlich ist, um den betreffenden Raum in gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen – ohne Stromkosten, Ausschmückung und sonstiges Zubehör- sowie ohne Herrichtung der Räume.
- (2) Eine Benutzungsgebühr oder ein sonstiges Entgelt für die Überlassung von Räumen wird nicht erhoben bei Sitzungen und Veranstaltungen der kommunalen Einrichtungen der Stadt Schwarzenborn (z. B. Seniorenbeirat). Ausgenommen hiervon sind die Gebühren für das Herrichten der Räume im Ahlen Porrhüs der Stadt Schwarzenborn, Stühle und Tische stellen und für die Übergabe des Inventars bei Küchenbenutzung. Diese sind gem. Aufwand zu entrichten. Der Magistrat kann Sonderregelungen treffen.
- (3) Jeder ortsansässige eingetragene Verein hat das Recht 1 mal jährlich den Vereinsraum mietfrei zu nutzen. Wird eine dauerhafte Nutzung des Vereins gewünscht, ist eine gesonderte Nutzungsvereinbarung abzuschließen.
- (4) Der Magistrat kann Sonderregelungen treffen.

§ 4

Reinigung

- (1) Die Reinigung der Räume und Einrichtungen wird i. d. R. von der Stadtverwaltung organisiert.
- (2) Bei Familienfeiern sowie bei Veranstaltungen von Vereinen etc., denen Räume für nicht sportliche und kulturelle Zwecke kostenlos oder ermäßigt überlassen werden, ist die Reinigung nach Anweisung der Stadtverwaltung von den Benutzern selbst durchzuführen. Wollen oder können sie dies nicht, so wird die Reinigung durch Reinigungskräfte der Stadt Schwarzenborn übernommen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind in der Gebührenordnung geregelt.

§ 5

Benutzung von Räumlichkeiten bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen

- (1) Bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen, bei denen die Gemeinschaftsräume angemietet werden, steht die Küche mit ihren Einrichtungen ebenfalls zur Verfügung.
- (2) Das Inventar lt. beigefügtem Verzeichnis wird am Tag vor der Feier ab 12.00 Uhr von der Stadtverwaltung oder einem Beauftragten übergeben. Spätestens einen Tag

nach der Feier werden die benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen in einwandfrei gereinigtem Zustand wieder vom gemeinschaftlichen Beauftragten übernommen.

- (3) Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist vom Benutzer zu ersetzen. Das gleiche gilt für angerichtete Schäden in den benutzten Räumen.
- (4) Die Speisen und Getränke können selbst gestellt werden.
- (5) Die Schlüssel für die angemieteten Räume werden von der Stadtverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten ausgehändigt und sind an diese wieder zurückzugeben. Der Benutzer haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge während seiner Abwesenheit verschlossen sind.
- (6) Die Benutzungsgebühr regelt sich gemäß § 3 dieser Benutzungsordnung.

§ 6 Inkrafttreten

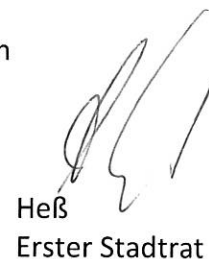
Diese Satzung/Benutzungsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Schwarzenborn, den 01.09.2018

Magistrat der
Stadt Schwarzenborn




Liebermann
Bürgermeister


Heß
Erster Stadtrat